

Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

Aktuelle Textfassung nach der letzten Änderung vom 18. Dezember 2018

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn.

(2) Das Pflichtfahrgebiet der Taxen umfaßt das Gebiet der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn.

(3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|---|---------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | € 3,00 |
| 2. der Fahrpreis pro Kilometer, montags bis freitags
in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr | € 1,90 |
| und in der übrigen Zeit | € 2,00 |
| 3. der Preis für die Wartezeit pro Stunde (einschließlich
verkehrsbedingter Wartezeiten) an Werktagen, montags
bis freitags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr | € 35,00 |
| und in der übrigen Zeit | € 37,00 |

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. Kann jedoch eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

(3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, daß das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart (§ 37 Abs. 3 BOKraft).

§ 3
Zuschläge

- | | |
|--|--------|
| 1. Beförderung von Kleingepäck bis 25 kg | frei |
| 2. Nichtsperriges Gepäck (z. B. Handkoffer und andere kleine Gepäckstücke), wenn das Gesamtgewicht mehr als 25 kg beträgt, insgesamt | € 0,50 |
| 3. Sperriges Gepäck (z. B. Kinderwagen, Rodelschlitten, Skier) und andere Gepäckstücke von besonderer Größe pro Stück | € 0,75 |
| 4. Lebende Tiere (Blindenführerhunde sind frei) je Tier | € 1,00 |

§ 4
Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung

Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten der vorstehende Kilometerpreis und der Grundpreis entsprechend.

§ 5
Haftung

Die Fahrgäste haben die Kosten einer von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung zu ersetzen.

§ 6
Zahlungsweise

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.

(2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:

1. Name und Anschrift des Unternehmers,
2. Ordnungsnummer,
3. Höhe des Beförderungsentgeltes,
4. Datum
5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

(3) Beanstandung des Wechselgeldes müssen unverzüglich gegenüber dem Fahrzeugführer vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige und unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 7 Frauennachttaxi

Die in der Anlage 1 beigefügten Richtlinien der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn über die Bezuschussung von Taxifahrten mit weiblichen Fahrgästen (Frauennachttaxi) sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 8 Nachttaxi für Behinderte oder ältere Mitbürger

Die in der Anlage 2 beigefügten Richtlinien der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn über die Bezuschussung von Nachttaxifahrten mit Behinderten oder älteren Mitbürgern sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 9 Sondervereinbarung

(1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von den §§ 2, 3 und 6 dieser Verordnung nur zulässig, wenn

1. die jeweiligen Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte mit dem Fahrgast schriftlich vereinbart werden, und
2. in der Vereinbarung ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird.

(2) Sondervereinbarungen nach Abs. 1 und ihre Änderung sind der nach § 22 Abs. 1 des PBefG zuständigen Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Inkrafttreten anzuzeigen. Die Vereinbarung gilt, wenn die Genehmigungsbehörde der Anzeige nicht innerhalb eines Monats nach Zugang widerspricht.

(3) Sonderbestellungen zu Hochzeiten, Beerdigungen, u. ä. unterliegen nicht dieser Verordnung; insoweit können Sondervereinbarungen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften frei ausgehandelt werden.

§ 10 Verfahrensvorschriften

(1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist un-

verzögerlich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.

(3) Der Fahrzeugführer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

(4) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen, soweit nicht § 7 dieser Verordnung einschlägig ist, weder über- noch unterschritten werden.

(5) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer

1. ohne sich auf § 7 dieser Verordnung berufen zu können, andere als die nach den §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet und fordert,
2. entgegen § 6 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach §§ 11 Abs. 1 des PBefG zuständige Genehmigungsbehörde.

Anlage 1

Richtlinien der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn über die Bezuschussung von Taxifahrten mit weiblichen Fahrgästen (Frauennachttaxi)

§ 1 Inhalt

Ziel dieser Richtlinien ist es, Frauen in Limburg durch Bezuschussung von Taxifahrten zu mehr Mobilität und Sicherheit in den Abend- und Nachtstunden zu verhelfen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die in diesen Richtlinien festgesetzten Bestimmungen gelten für die Benutzung von Taxen ortsansässiger Unternehmen, deren Abfahrtsort oder Zielort das Gebiet der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn ist. Ortsansässig sind alle Unternehmen, die für Limburg eine Genehmigung zur Ausübung des Verkehrs mit Kraftdroschken (Taxen) nach § 47 Personenbeförderungsgesetz haben.

(2) Auf die Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn wird verwiesen.

§ 3 Benutzerkreis, zeitliche Begrenzung

(1) Berechtig sind alle Frauen ab 14 Jahren ohne männliche (Alter: mehr als 14 Jahre) Begleitung.

(2) Bezuschussungsfähig sind Fahrten in der Winterzeit zwischen 19.00 und 05.00 Uhr und in der Sommerzeit zwischen 20.00 Uhr und 05.00 Uhr (Beginn und Ende jeweils am Datum der Zeitumstellung). Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Fahrtbeginn.

§ 4 Bezuschussung

(1) Die Bezuschussung der Taxifahrten erfolgt durch Einlösen von Fahrscheinen bei dem/der jeweiligen Taxifahrer/in.

(2) Die Fahrscheine können bei den vom Magistrat jeweils beauftragten örtlichen Vorverkaufsstellen zu einem Stückpreis von 1,30 € erworben werden. Der Wert eines Fahrscheines beträgt 2,60 €, so dass pro Fahrschein ein Zuschuss von 1,30 € gewährt wird.

(3) Pro Fahrt können bis zu drei Fahrscheine eingelöst werden, jedoch darf der Wert der Fahrscheine den Fahrpreis nicht übersteigen. Die Differenz zum Fahrpreis ist zuzuzahlen.

(4) Liegt nur ein Teilstück der Gesamtfahrstrecke im Stadtgebiet, können ebenfalls bis zu drei Fahrscheine eingelöst werden, sofern der Wert der Fahrscheine den Fahrpreis bis zur bzw. ab der Stadtgrenze nicht übersteigt.

(5) Der Verkauf der Fahrscheine erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Gültigkeitsdauer der Fahrscheine

Die Fahrscheine haben zunächst eine Gültigkeit vom 1. November 1991 bis 31. Oktober 1992. Sofern der Betrieb des Frauennachtaxis über den letztgenannten Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, wird dies gesondert und rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

§ 6

Auftragserteilung

Fahrten im Rahmen des Projekts "Limburger Frauennachtaxi" können bei jedem der beteiligten ortsansässigen Taxiunternehmen mit dem Hinweis "Frauennachtaxi" in Auftrag gegeben werden.

Anlage 2

Richtlinien der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn über die Bezuschussung von Nachttaxifahrten für Behinderte oder ältere Mitbürger

§ 1 Inhalt

Ziel dieser Richtlinien ist es, Behinderten oder älteren Mitbürgern in Limburg durch Bezuschussung von Nachttaxifahrten zu mehr Mobilität zu verhelfen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die in diesen Richtlinien festgesetzten Bestimmungen gelten für die Benutzung von Taxen ortsansässiger Unternehmen, deren Abfahrtsort oder Zielort das Gebiet der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn ist. Ortsansässig sind alle Unternehmen, die für Limburg eine Genehmigung zur Ausübung des Verkehrs mit Kraftdroschken (Taxen) nach § 47 Personenbeförderungsgesetz haben.

(2) Auf die Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn wird verwiesen.

§ 3 Benutzerkreis

(1) Berechtig sind alle Behinderte mit dem Merkzeichen B, G, aG, Bl oder H im Feststellungsbescheid/Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamtes sowie alle Frauen und Männer ab einem Alter von 65 Jahren. Schwerbehinderte, die auf Grund ihrer Behinderung auf eine Begleitperson angewiesen sind, werden im Taxi nur mit einer Begleitperson befördert.

(2) Der in Absatz 1 genannte Personenkreis weist seine Berechtigung zum Benutzen des Nachttaxis für Behinderte oder ältere Mitbürger beim Kauf der Berechtigungsscheine in dem unter § 4 Abs. 2 genannten Vorverkaufsstellen durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. Personalausweises/Reisepasses aus.

(3) Bezuschussungsfähig sind Fahrten in der Winterzeit zwischen 19.00 und 5.00 Uhr und in der Sommerzeit zwischen 20.00 und 5.00 Uhr (Beginn und Ende jeweils am Datum der Zeitumstellung). Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Fahrtbeginn.

§ 4 Bezuschussung

(1) Die Zuschussung der Nachttaxifahrten erfolgt durch Einlösen von Fahrscheinen bei dem/der jeweiligen Taxifahrer/in.

(2) Die Fahrscheine können bei den vom Magistrat jeweils beauftragten örtlichen Vorverkaufsstellen zu einem Stückpreis von 1,30 € erworben werden. Der Wert eines Fahrscheines beträgt 2,60 €, so dass pro Fahrschein ein Zuschuss von 1,30 € gewährt wird.

(3) Pro Fahrt können bis zu drei Fahrscheinen eingelöst werden, jedoch darf der Wert der Fahrscheine den Fahrpreis nicht übersteigen. Die Differenz zum Fahrpreis ist zuzuzahlen.

(4) Liegt nur ein Teilstück der Gesamtfahrstrecke im Stadtgebiet, können ebenfalls bis zu drei Fahrscheine eingelöst werden, sofern der Wert der Fahrscheine den Fahrpreis bis zur bzw. ab der Stadtgrenze nicht übersteigt.

(5) Der Verkauf der Fahrscheine erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Gültigkeitsdauer der Fahrscheine

Die Fahrscheine haben zunächst eine Gültigkeit vom 1. März 1994 bis 31. Dezember 1994. Sofern der Betrieb des Nachttaxis für Behinderte oder ältere Mitbürger über den letztgenannten Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, wird dies gesondert und rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

§ 6 Auftragserteilung

Fahrten im Rahmen des Projekts "Nachttaxi für Behinderte oder ältere Mitbürger" können über die Rufnummer 3000 und bei jedem der in Limburg zugelassenen und diese Vereinbarung unterzeichnenden Taxiunternehmen in Auftrag gegeben werden. Der jeweilige Taxifahrer/die jeweilige Taxifahrerin ist davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich um eine Nachttaxifahrt für Behinderte oder ältere Mitbürger handelt.